



## NIEDERSCHRIFT

vom 16. Dezember 2014 über die um 20.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

### GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),  
Vzbgm. Karl Eichinger (ÖVP)  
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Gerhard Kapeller (ÖVP),  
Anton Schrammel (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP),  
die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP),  
Herbert Böhm (ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes  
Eschelmüller (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Maximin Käfer (SPÖ), Josef  
Maurer (ÖVP), Andreas Rabl (GRÜNE), Franz Rauch (FPÖ), Renate Schnutt (GRÜNE), Johann  
Schweifer (ÖVP), Herbert Tüchler (ÖVP) und Martin Weber (ÖVP)

entschuldigt: Franz Preiser (ÖVP),

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass er von seinem Recht gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, Gebrauch macht und den Tagesordnungspunkt 10 a) von der Tagesordnung absetzt. Die Tagesordnung wird dahingehend abgeändert.

Der Bürgermeister berichtet außerdem, dass von Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP) gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung 1973 einen Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde.

Der Antrag lautet:

„Ich als Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgenden öffentlichen Sitzungspunkt erweitert wird:

- *Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 07 – Betriebsgebiet Dietmanns; Beschluss über die Annahme der Bundesförderung*

Die Aufnahme dieses Sitzungspunktes begründe ich wie folgt:

Mit Schreiben vom 28. November 2014, eingelangt bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs am 9. Dezember 2014, wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend der Bundesförderung für das Projekt Wasserversorgung Groß Gerungs,

Bauabschnitt 07 – Betriebsgebiet Dietmanns, der Förderungsvertrag Nr. B200549 übermittelt. Dieser Förderungsvertrag muss mit der Kommunalkredit Public Consulting als Abwicklungsstelle abgeschlossen werden.

Um die Fördermittel möglichst rasch in Anspruch nehmen zu können ersuche ich um Aufnahme dieses Sitzungspunktes zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung.“

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Sitzungspunkt nach dem öffentlichen Tagesordnungspunkt 18.) inhaltlich behandelt wird.

Die Tagesordnungspunkte lauten nun daher wie folgt:

### **Tagesordnung**

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 30. Oktober 2014 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Voranschlag 2015 und mittelfristiger Finanzplan 2015 - 2019; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Projekt Erstellung Digitaler Leitungskataster BA 17; Darlehensaufnahme (Zl. 8591)
- 5.) Darlehen Finanzierung ABA Griesbach Abänderung Konditionen; Beschlussfassung (Zl. 8591)
- 6.) Neue Mittelschule Groß Gerungs, Rückabwicklung Leasingverpflichtung; Beschlussfassung
- 7.) Katastralgemeinde Dietmanns; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 8.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ansuchen um Baugrundverkauf Parzelle Nr. 1288/1 – Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 8. September 2014 (Zl. 840)
- 9.) Katastralgemeinde Griesbach; Ankauf Grundstücksfläche (Zl. 840)
- 10.) Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Fahrzeugankauf Radlader Liebherr L 509 - gebraucht (Zl. 820)
- 11.) Winterdienst; Festlegung der Stundensätze (Zl. 6121)
- 12.) Bauführung des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)

- 13.) Katastralgemeinden Groß Gerungs, Oberrosenauerwaldhäuser und Haid, Korrektion B 119 km 63,9 – 64,8; Beschlussfassungen (Zl. 612)
- 14.) Katastralgemeinden Heinrichs; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage (Zl. 612)
- 15.) Katastralgemeinde Blumau – Übertragung Grundstück Nr. 177/3; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 16.) Vereinbarungen Hochplateauloipe der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 266)
- 17.) FF-Groß Meinharts; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 18.) Arbeiter-Samariter-Bund Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 530)
- 19.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 07 – Betriebsgebiet Dietmanns; Beschluss über die Annahme der Bundesförderung (Zl. 850)

## **A u s f ü h r u n g**

### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

#### **1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 30. Oktober 2014 (Zl. 004-1)**

Der Vorsitzende stellt fest, dass das abgefasste Protokoll über die öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 30. Oktober 2014 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurde.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.  
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

#### **2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)**

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Maximin Käfer das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfungen vom 10. Dezember 2014 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

#### **3.) Voranschlag 2015 und mittelfristiger Finanzplan 2015 - 2019; Beschlussfassung (Zl. 902)**

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2015 lag in der Zeit vom 1. Dezember 2014 bis einschließlich 15. Dezember 2014 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2015 einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt.

Gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-23 ist der Entwurf des Voranschlags einschließlich des Dienstpostenplans mindestens zwei Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem nach Prüfung der Stellungnahmen zu beschließen.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans mindestens 2 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem nach Prüfung der Stellungnahmen zu beschließen.

Mit dem ASBÖ Groß Gerungs wurde in der Gemeinderatssitzung am 3. März 2011 ein Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag gemäß § 1 ff des NÖ Rettungsdienstgesetzes LGBl. 9430-3 abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt seit dem 1. April 2011 wobei vor Ablauf von fünf Jahren, also bis 31. März 2016, eine Kündigung ausgeschlossen wurde.

Gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430-3 ist die Höhe (€ 21.820,80 = € 4,80 pro Einwohner x 4.546 Einwohner) des Beitrages für den Rettungs- und Krankentransportdienst (Rettungsdienstbeitrag) jährlich mit dem Voranschlag zu beschließen.

Die Höhe des Rettungsdienstbeitrages richtet sich nach § 1 NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1-4 (Mindestbetrag € 2,18 – Höchstbetrag € 4,80 je Einwohner).

Gemeinderätin Melitta Altenhofer (Grüne) bringt folgende Stellungnahme zum Voranschlag ein:

*Zum Voranschlag 2015*

*Der Umbau des Rathauses, Renovierung von Hallenbad, Bahnhof und Altem Rathaus waren und sind sicher notwendig, im wahrsten Sinne des Wortes und verursachen beachtliche Kosten. Die Gemeindevertreter müssten sich aber auch um direkte Anliegen der Bürger kümmern sowie neue Projekte in Angriff nehmen.*

*Zum Beispiel:*

- . Der Gehweg zwischen Friedhofgasse und Kogl sollte beleuchtet werden, damit er auch im Winter begehbar bleibt, das würde dem Gedanken der „Gesunden Gemeinde“ entsprechen.*
- . Eine öffentliche WC-Anlage neben der Kirche.*
- . Kinderspielplätze in den Katastralgemeinden.*
- . Weiterer Ausbau erneuerbarer Energie.*
- . Schaffung eines Ärztezentrums.*

*Für diese oder ähnliche Punkte ist vorläufig im Budget kein Geld vorgesehen, daher werden wir dem Voranschlag 2015 nicht zustimmen.*

*Als eine wichtige Anregung für die kommenden Jahre wollen wir noch deponieren:*

*Um ein besseres, zukunftsorientiertes Arbeiten zu ermöglichen, sollen von den Gemeindevertretern Rahmenbedingungen geschaffen werden, wo sich alle Gemeindevertreter und interessierte Bürger informieren und einbringen können.*

*Es soll die Möglichkeit zur Einbringung von Ideen und Vorschlägen, zu einer parteiunabhängigen Diskussion der Vorhaben in der Gemeinde geben. Dies kann zu einer demokratischeren Mitbestimmung im Sinne einer echten Bürgerbeteiligung führen und die Freude an der Zusammenarbeit in der Gemeinde fördern.*

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-23

- den Voranschlag für das Jahr 2015 einschließlich des Dienstpostenplans
- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019



Um Erläuterungen der Abweichungen von den Voranschlagsansätzen bzw. deren Überschreitungen, in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 15 Abs. 7 der VRV folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **mehr als 30 %** der Überschreibungsbetrag **unter € 2.000,-** ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **weniger als 30 %** der Überschreibungsbetrag **jedoch über € 7.000,-** ist aber eine **Erläuterung** vorzunehmen.

Außerordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 15 %** der einzelnen Vorhabenssumme, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen

Außerdem wird die Höhe des Beitrages für den Rettungs- und Krankentransportdienst (Rettungsdienstbeitrag) gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430-3 laut dem bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag mit dem ASBÖ Gruppe Groß Gerungs im Betrag von € 21.820,80 für das Jahr 2015 beschlossen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 21 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP, SPÖ und FPÖ

Dagegen: 3 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der Grünen

#### 4.) Projekt Erstellung Digitaler Leitungskataster BA 17; Darlehensaufnahme (Zl. 8591)

Sachverhalt:

Zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Erstellung Digitaler Leitungskataster – BA 17“ soll ein Darlehen in der Höhe von € 120.000,-- aufgenommen werden.

Es wurden daher die Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47, die Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 und die BAWAG PSK, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 44, ersucht ein Anbot abzugeben.

Höhe des Darlehens: € 120.000,--  
mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung sowie  
Abstattung in 48 Kapitalraten zuzüglich Zinsen,  
Fälligkeiten jeweils per 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres

Zuzählung: 2. Jänner 2015

Laufzeit: vom 2. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2038

Erste Zinsenzahlung:	30. Juni 2015
Erste Kapitaltilgung:	30. Juni 2015
Zinssatz:	variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 07.11.2014 = 0,181 % + Aufschlag ..... %-Punkte bzw. – Abschlag ..... %-Punkte = derzeitiger Zinssatz ..... % p. a., laufende Zinsenanpassungen zu den o. a. Fälligkeitsterminen.
Tageberechnung:	30/360
Rückzahlungen:	Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung von Teilbeträgen aber auch die Möglichkeit der Tilgung des gesamten Darlehens muss gegeben sein.
Tilgungspläne:	Bei jeder Zinssatzänderung ist kostenlos und unaufgefordert ein neuer Tilgungsplan vorzulegen in welchem für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes die Jahressummen jeweils getrennt nach Tilgungs- und Zinsbetrag angeführt sein müssen.
sonstige Nebengebühren:	keine, auch keine Zuzahlungs- und Bereitstellungsgebühren

Wir ersuchen um Abgabe eines Angebots mit Tilgungsplan bis spätestens Mittwoch, 3. Dezember 2014, 11.00 Uhr.

Das Kuvert ersuchen wir wie folgt zu beschriften:

„Darlehensausschreibung Digitaler Leitungskataster!“

Der Beschluss über die Darlehensaufnahme wird voraussichtlich in der in der Kalenderwoche 51 stattfindenden Gemeinderatssitzung erfolgen.

Bis zum geplanten Zuzahlungstag (2. Jänner 2015) muss Ihr Kreditangebot als verbindlich gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ausschließlich verbindliche Angebote einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden.

Angebote mit Formulierungen wie „vorbehaltlich der Zustimmung unserer Organe“ oder Angebote mit dem Zusatz, dass der angebotene Auf- oder Abschlag nach dem Ermessen der Darlehensgeberin abgeändert werden kann, werden ohne weitere Prüfung auf Grund ihrer Unverbindlichkeit ausgeschlossen.

Für dieses Darlehen wird vom Bund bei förderbaren Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 280.000,-- eine Förderung im Nominale von € 123.000,-- gewährt. Die Förderung wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist für die Aufnahme des Darlehens daher nicht notwendig, da vom Land NÖ bzw. Bund ein Zuschuss gewährt wird.

Dieses Darlehen zählt auch nicht für die 10 % Berechnung gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973. Hier müssen nur Darlehen berücksichtigt werden bei denen kein Zuschuss von Bund oder Land gewährt wird.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Volksbank Horn, 3920 Groß Gerungs 45      variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 07.11.2014 = 0,181 %%  
+ Aufschlag **1,290 %-Punkte**  
= derzeitiger Zinssatz **1,471 % p. a.**,  
sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung  
**Gesamtbelastung € 141.613,95**

Waldviertler Sparkasse Bank AG,      variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 07.11.2014 = 0,181 %%  
+ Aufschlag **0,950 %-Punkte**  
= derzeitiger Zinssatz **1,131 % p. a.**,  
sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung  
**Gesamtbelastung € 136.618,22**

Raiba, 3920 Groß Gerungs 47      variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 07.11.2014 = 0,181 %%  
+ Aufschlag **0,820 %-Punkte**  
= derzeitiger Zinssatz **1,001 % p. a.**,  
sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung  
**Gesamtbelastung € 134.711,35**

Am 5. Dezember 2014 wurde von der BAWAG PSK per E-Mail mitgeteilt, dass sie sich für die Anfrage vom 10. November 2014 bedanken aber diesmal kein Offert legen möchten.

VA-Stelle    6/8519+346      VA Betrag: € 120.000,--      frei: € 120.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Erstellung Digitaler Leitungskataster – BA 17“ in der Höhe von € 120.000,-- zu einem variablen Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von **0,820 % -Punkte** bei der Raiba, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 47 beschließen.

Tatsächliche Zinssatzfestlegung am Tag der geplanten Zuzählung am 2. Jänner 2015.

Der Zinssatz betrug bei der Angebotseröffnung am 3. Dezember 2014 auf Grund der ausgeschriebenen Vorgaben 1,001 % p.a.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

**5.) Darlehen Finanzierung ABA Griesbach Abänderung Konditionen; Beschlussfassung (Zl. 8591)**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 28. August 2003 erfolgte auf Grund einer Ausschreibung eine Baukontoeröffnung in der Höhe von € 1.000.000,-- zur Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach bei der Raiba 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 47. Die Ausschreibung erfolgte so, dass nach dem Ende des Baukontos der verbleibende Nachfolgekredit in der Höhe von € 700.000,-- mit einem fixen Zinssatz bis 31.12.2014 verzinst wird. Nach 10 Jahren soll eine neuerliche Zinssatzverhandlung erfolgen. Der Kreditvertrag mit dem fixen Zinssatz von 3,836 % p. a. hatte eine ursprüngliche tatsächliche Höhe von € 620.000,--.

Der Kreditbetrag beläuft sich per 1. Jänner 2015 auf € 352.301,90.

Von der Raiba, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 47, wurde der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 folgendes Angebot übermittelt.

30 Kapitalraten à € 11.743,40 halbjährlich jeweils am 30.06. und 31.12., nächste Fälligkeit am 30.06.2015; variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Zinsanpassungstermin; 6-Monats EURIBOR am 02.12.2014 = 0,178 % + Aufschlag 0,90 %-Punkte = derzeitiger Zinssatz 1,078 % p.a.

Laufende Zinsanpassungen 01.01. und 01.07 halbjährliche, dekursive Zinsverrechnung jeweils zum 30.06. und 31.12., Tageberechnung 30/360.

Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung von Teilbeträgen und die Möglichkeit der Tilgung des gesamten Darlehens ist gegeben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge das o. a. Angebot der Raiba, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 47, annehmen und den Aufschlag von 0,90 % p. a. auf den 6-Monats EURIBOR bis zur Restlaufzeit des Kredits, 31. Dezember 2029, beschließen.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

**6.) Neue Mittelschule Groß Gerungs, Rückabwicklung Leasingverpflichtung; Beschlussfassung**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 22. August 1997 wurde der Beschluss gefasst, die Sanierung und den Zubau bei der Hauptschule (jetzt Neue Mittelschule) Groß Gerungs durch ein Leasingmodell zu finanzieren. Es wurde daher mit der NÖ Kommunalgebäudeleasing Gesellschaft m.b.H. aus 1020 Wien, Hollandstraße 11-13 ein Leasingvertrag und ein Baurechtsvertrag abgeschlossen.

Da im Dezember 2014 die letzte Leasingrate aus diesem Vertrag anfällt, soll nun eine Rückabwicklung erfolgen. In diesem Zusammenhang muss ein Auflösungsvertrag bezüglich dem Baurecht und ein

Kaufvertrag bezüglich dem Eigentumsübergang der Baurechtsliegenschaft 3920 Arbesbacher Straße 224 an die Stadtgemeinde Groß Gerungs beschlossen werden.

Inhalt des Auflösungsvertrages:

Die Vertragsparteien haben am 26.09.1997/12.03.1998 einen Immobilien-Leasingvertrag sowie am 15.12.2000/28.02.2001 einen Nachtrag zu diesem Immobilien-Leasingvertrag über die Baurechtsliegenschaft EZ 684, KG 24122 Groß Gerungs, BG Zwettl, samt Bauwerksbestand abgeschlossen.

Die Vertragsparteien vereinbaren die einvernehmliche Auflösung des Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein rechtswirksamer Kaufvertrag zwischen den Vertragsteilen über das dem Immobilien-Leasingvertrag zugrundeliegende Baurecht abgeschlossen wird.

Vereinbarungsgemäß werden die zum Stichtag im Rahmen des Immobilien-Leasingvertrages vom Mieter angesparten Kautionen in Höhe von voraussichtlich € 1.782.805,61 mit dem am Stichtag fälligen Kaufpreis gemäß Kaufvertrag (€ 1.782.805,61) aufgerechnet.

Der Mieter hat dem Vermieter für die von diesem im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrages und die mit der vertragsgegenständlichen Auflösung des Immobilien-Leasingvertrages erbrachten Leistungen nach Unterfertigung dieses Vertrages eine einmalige Zahlung in der Höhe von € 6.682,-- vom Kaufpreis zuzüglich Umsatzsteuer zu leisten.

Inhalt des Kaufvertrages:

Der Verkäufer ist aufgrund des Baurechtsvertrages vom 24.10.1997 (in der Folge „Baurechtsvertrag“) Baurechtseigentümer der Baurechtseinlage EZ 684, KG 24122 Groß Gerungs, BG Zwettl, Baurecht bis 31.12.2057 (in der Folge „Baurecht“) an der dem Käufer gehörenden Liegenschaft EZ 265, KG 24122 Groß Gerungs, BG Zwettl, bestehend aus dem Grundstück Nr. 615/1 im Gesamtausmaß von ca. 8.981 m<sup>2</sup> und der Liegenschaftsadresse Arbesbacher Straße 224 (in der Folge „Baurechtsliegenschaft“).

Die auf der Baurechtsliegenschaft befindlichen Bauwerke (in der Folge „Gebäude“ oder „Bauwerke“) sind Zugehör zum Baurecht.

Gegenstand des Kaufvertrages ist das beschriebene Baurecht samt Zugehör (in der Folge „Kaufgegenstand“).

Allfälliges auf der Baurechtsliegenschaft oder auf dem Kaufgegenstand befindliches Mobiliar ist nicht Gegenstand des Vertrages.

Der Kaufpreis beträgt € 1.782.805,61. Der Gesamtkaufpreis ist mit Valuta 31.12.2014 zur Zahlung fällig.

Infolge der Vereinigung der Person des Bauberechtigten und des Liegenschaftseigentümers verzichtet der Käufer auf das Baurecht. Die Vertragsparteien vereinbaren daher, das Baurecht zu löschen.

Als Stichtag für die Übergabe und die Übergabe von Nutzen und Gefahr wird der Tag der beiderseitigen Vertragsunterfertigung vereinbart (in der Folge „Stichtag“).

Jeder Vertragsteil trägt die Kosten des Rechtsberaters, den er im Zusammenhang mit der Errichtung und Verhandlung des Vertrages allenfalls zugezogen hat, selbst.

Sämtliche sonstigen Kosten (inkl. Gebühren, Steuern, Abgaben, Barauslagen, Beglaubigungskosten etc.), die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und der Verbücherung des Vertrages ergeben, trägt der Käufer. Dazu gehören auch die Kosten, die für allfällige weitere Erklärungen von Buchberechtigten anfallen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:



Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Auflösungsvertrag betreffend der Baurechtsliegenschaft EZ 684, KG 24122 Groß Gerungs, BG Zwettl, samt Bauwerksbestand und der dazugehörige Kaufvertrag betreffend dem Eigentumsübergang der Baurechtsliegenschaft, Liegenschaftsadresse 3920 Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 224, mit der NÖ Kommunalgebäudeleasing Gesellschaft m.b.H., 1020 Wien, Hollandstraße 11-13 abgeschlossen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **7.) Katastralgemeinde Dietmanns; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)**

Sachverhalt:

Herr Werner Engelhart, Installateurmeister, geb. 15.06.1967 und Frau Florentina Engelhart, Angestellte, geb. 13.04.1967, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 94, haben mit Schreiben vom 11. November 2014 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzellen Nr. 502/1 und 502/5, KG Dietmanns gestellt.

Diese Grundstücke haben ein Flächenausmaß von insgesamt 2.090 m<sup>2</sup> und wurden mit einem Verkaufspreis von € 2,-- pro m<sup>2</sup> beworben. Von der gesamten Grundstücksfläche sind 1.748 m<sup>2</sup> als Bauland und 342 m<sup>2</sup> als Grünland gewidmet.

Herr und Frau Engelhart geben in ihrem Ansuchen an, auf der Grundstücksfläche ein Wohnhaus errichten zu wollen.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres 2014 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzellen Nr. 502/1 und 502/5, KG Dietmanns im Ausmaß von 2.090 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 2,-- (Gesamtbetrag daher € 4.180,--) an Herrn Werner Engelhart, Installateurmeister, geb. 15.06.1967 und Frau Florentina Engelhart, Angestellte, geb. 13.04.1967, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 94, verkauft werden.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Herrn und Frau Engelhart. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

#### **8.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ansuchen um Baugrundverkauf Parzelle Nr. 1288/1 – Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 8. September 2014 (Zl. 840)**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 8. September 2014 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 3.) der Beschluss gefasst, dass die Parzelle Nr. 1288/1, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 1.092 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 16,50 an Herrn Peter Baumgartner, Beruf Elektriker, geb. 23.01.1992, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 89 und Frau Maria Kohnle, Beruf Restaurantfachfrau, geb. 02.10.1995, wohnhaft in 3923 Jagenbach 149, verkauft wird.

Auf Grund der Mitteilung des Notariats Foitik und auch auf Grund der Mitteilung von Herrn Baumgartner soll der Baugrund nur von ihm gekauft werden. Frau Kohnle tritt nicht als Käuferin der Parzelle 1288/1 auf.

Der Baugrund hat ein Flächenausmaß von 1.092 m<sup>2</sup>.

Herr Baumgartner beabsichtigt auf diesem Baugrundstück ein Eigenheim zu errichten.

Eine Genehmigung für der Verkauf durch die NÖ Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2014 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. September 2014 (Tagesordnungspunkt 3.) die Parzelle Nr. 1288/1, KG Groß Gerungs, im Ausmaß von 1.092 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 16,50 (Gesamtbetrag daher € 18.018,-) an Herrn Peter Baumgartner, Beruf Elektriker, geb. 23.01.1992, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 89 verkauft wird.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Herrn Peter Baumgartner. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

### **9.) Katastralgemeinde Griesbach; Ankauf Grundstücksfläche (Zl. 840)**

Sachverhalt:

Mit Herrn Johann Eibensteiner, geb. 31.07.1941, wohnhaft in 4030 Linz, Mönchgrabenstraße 109, als Verkäufer einerseits und der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, vertreten durch Herrn Bürgermeister OSR Maximilian Igelsböck als Käuferin andererseits, wurde folgender Kaufvorvertrag abgeschlossen:

Verkäufer und Käuferin kommen überein, dass die Grundstücke Parzellen Nr. 159 und 160 alle in der EZ 17, Katastralgemeinde Griesbach erworben werden können.

Die Parzellen haben ein Gesamtflächenausmaß von 19.196 m<sup>2</sup>.

Als m<sup>2</sup>-Kaufpreis gilt ein Betrag von € 1,25 (in Worten: Euro eins Komma fünfundzwanzig) als vereinbart.

Im abzuschließenden Kaufvertrag soll auf der Parzelle Nr. 159 ein Benützungsrecht zwecks Holzlagerungen im Zeitraum vom 01. November bis 28. Februar anlässlich von Forstarbeiten im an die Parzelle Nr. 159 angrenzenden und im Eigentum von Herrn Johann Eibensteiner befindlichen Wald eingeräumt werden. Es handelt sich dabei um eine Grundstücksfläche mit einer Tiefe von ca. 5 bis 6 Meter und einer Länge von 40 Meter beginnend bei der Grundstücksparzelle Nr. 179/2 verlaufend entlang der Parzelle Nr. 1783/2. Dieses Nutzungsrecht soll Herrn Johann Eibensteiner und seinem Sohn Gerald Eibensteiner eingeräumt werden. Dieses Recht soll auf die Dauer bestehen bleiben solange entweder Herr Johann Eibensteiner oder Herr Gerald Eibensteiner Besitzer der angrenzenden Waldfläche sind.

Dieser Kaufvorvertrag bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit einer Genehmigung durch den Gemeinderat gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 und wird daher vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses für die Zeit ab Unterfertigung bis 31.03.2015 abgeschlossen.

Nach der Beschlussfassung in der Gemeinderatsitzung wird anschließend der Kaufvertrag notariell erstellt.

Nach Rechtsgültigkeit des Grundkaufgeschäftes wird der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen auf ein durch den Verkäufer bekanntgegebenes Konto ausbezahlt. Die Überschreibungskosten gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

VA-Stelle 5/840 – 0010

VA Betrag: € 26.000,--

frei: € 26.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass auf Basis des mit Herrn Johann Eibensteiner, geb. 31.07.1941, wohnhaft in 4030 Linz, Mönchgrabenstraße 109, abgeschlossenen Kaufvorvertrages (Datum 14.10.2014) die Grundstücke Parzellen Nr. 159 und 160, EZ 17, Katastralgemeinde Griesbach angekauft werden.

Der m<sup>2</sup>-Kaufpreis beträgt € 1,25. Für die 19.196 m<sup>2</sup> ist daher ein Gesamtkaufpreis in der Höhe von € 23.995,-- an Herrn Eibensteiner zu bezahlen.

Die Vertragserrichtungs- und Umschreibungskosten (ausgenommen ImmoEST) gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

#### **10.) Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Fahrzeugankauf Radlader Liebherr L 509 - gebraucht (Zl. 820)**

Sachverhalt:

Der im Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs im Einsatz befindliche Radlader soll ersetzt werden. In diesem Zusammenhang würde die Möglichkeit bestehen von der Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH aus 3950 Gmünd einen gebrauchten Radlader der Marke Liebherr L 509 Speeder zu bekommen. Das Angebot für diesen Radlader Baujahr 2007 mit 8.000 Stunden beträgt brutto € 29.400,--.

VA-Stelle 5/820 – 0020

VA Betrag: € 85.000,--

frei: € 85.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass von der Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH aus 3950 Gmünd ein gebrauchter Radlader der Marke Liebherr L 509 Speeder um brutto € 29.400,-- angekauft werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

#### **11.) Winterdienst; Festlegung der Stundensätze (Zl. 6121)**

Sachverhalt:

Die derzeit bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs für den Winterdienst zur Anwendung kommenden Sätze wurden in der Gemeinderatssitzung am 22. August 2012 beschlossen und gelangten ab der Wintersaison 2012/2013 zur Anwendung.

Von Herrn Hüttler aus Oberkirchen ist die Anregung gekommen, dass jährlich eine Indexerhöhung der Stundensätze erfolgen soll.

Derzeit gelangen folgende Winterdienstsätze zur Anwendung:

Schneeräumung

Traktor bis 80 PS € 33,50 je Stunde

Traktor von 81 bis 100 PS € 41,00 je Stunde

Traktor von 101 bis 120 PS	€ 45,00 je Stunde
Traktor von 121 bis 140 PS	€ 51,00 je Stunde
Traktor ab 141 PS	€ 62,00 je Stunde

Für die Sandstreuung werden € 28,00 je Stunde bezahlt.  
Herr Hüttler, Herr Zach und Herr Floh erhalten € 45,-- je Stunde.

Für die Lagerung von Streugut auf der eigenen Parzelle in einer geschlossenen Halle werden pro Wintersaison € 100,-- zusätzlich bezahlt.

Die Laufmeterregelung blieb unverändert bei € 0,19 je Laufmeter, da hier keine Vergleichswerte vorliegen. Es kann jedoch jederzeit auf eine Stundensatzregelung umgestiegen werden.

Die Verbraucherpreisindexe lauten

VPI 2012	105,8
VPI 2013	107,9
VPI September 2014	110,2
VPI Durchschnitt 01-09	109,5

	seit 2012/2013	VPI 13	VPI 09/14	VPI 01- 09/14
Schneeräumung				
Traktor bis 80 PS	33,50	34,16	34,89	34,67
Traktor von 81 bis 100 PS	41,00	41,81	42,71	42,43
Traktor von 101 bis 120 PS	45,00	45,89	46,87	46,57
Traktor von 121 bis 140 PS	51,00	52,01	53,12	52,78
Traktor ab 141 PS	62,00	63,23	64,58	64,17

Sandstreuung mit Gemeindeggerät	28,00	28,56	29,16	28,98
Sandstreuung mit eigenem Gerät und starkem Traktor ( derzeit Hüttler, Zach und Floh)	45,00	45,89	46,87	46,57

Lagerung Streugut	100,00	101,98	104,16	103,50
-------------------	--------	--------	--------	--------

Laufmeterregelung 0,19

Vorschlag:

automatische jährliche Erhöhung um € 1,--  
jeweils nach 3 Jahren eine Neuberechnung nach dem VPI durchführen  
Ausgangsbasis VPI Durchschnitt für 2014  
Neuberechnung mit VPI 2017 durchführen  
Sätze anlässlich der Neuberechnung anpassen und auf € 0,50 runden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab der Wintersaison 2014/2015 folgende Sätze für die Entschädigungen im Winterdienst neu festgesetzt werden:

	seit 2012/2013	VPI 13	VPI 09/14	VPI 01- 09/14	Vorschlag Erhöhung
Schneeräumung					



					10 %
Traktor bis 80 PS	33,50	34,16	34,89	34,67	<b>36,85</b>
Traktor von 81 bis 100 PS	41,00	41,81	42,71	42,43	<b>45,10</b>
Traktor von 101 bis 120 PS	45,00	45,89	46,87	46,57	<b>49,50</b>
Traktor von 121 bis 140 PS	51,00	52,01	53,12	52,78	<b>56,10</b>
Traktor ab 141 PS	62,00	63,23	64,58	64,17	<b>68,20</b>

Erhöhung der Sandstreuung mit Gemeindegert 25 %

Sandstreuung mit Gemeindegert	28,00	28,56	29,16	28,98	<b>35,00</b>
Sandstreuung mit eigenem Gert und starkem Traktor (derzeit Httler, Zach und Floh)	45,00	45,89	46,87	46,57	<b>49,50</b>

Lagerung Streugut in Halle	100,00	101,98	104,16	103,50	<b>110,00</b>
----------------------------	--------	--------	--------	--------	---------------

Laufmeterregelung bleibt unverändert bei € 0,19

automatische jhrliche Erhhung um € 1,--

jeweils nach 3 Jahren eine Neuberechnung nach dem VPI durchfhren

Ausgangsbasis VPI Durchschnitt fr 2014

Neuberechnung erstmals mit VPI 2017 durchfhren

Sollte die Neuberechnung einen geringeren Betrag ergeben, als er vielleicht auf Grund der jhrlichen Erhhung bereits ausbezahlt wird, so soll eine neuerliche Erhhung (Anpassung) erst im nchsten oder bernchsten Jahr erfolgen.

Bei der Abrechnung muss von jedem Fahrer eine Stundenaufstellung analog einem Fahrtenbuch vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## 12.) Baufhrung des NÖ Straendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)

Sachverhalt:

Von der NÖ Straenbauabteilung 7, Straenmeisterei Gro Gerungs, wurden anlässlich der Fahrbahnherstellung des Bauvorhabens „Hochberg“ in der Ortschaft Gro Gerungs Nebenanlagen auf Kosten der Gemeinde hergestellt.

Nun müssen die durchgefhrten Arbeiten in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gro Gerungs übernommen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Stadtgemeinde Gro Gerungs übernimmt die vom NÖ Straendienst, Straenmeisterei Gro Gerungs nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, ST-LH-G-323/019-2014, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteig) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**13.) Katastralgemeinden Groß Gerungs, Oberrosenauerwaldhäuser und Haid, Korrektion B 119 km 63,9 – 64,8; Beschlussfassungen (Zl. 612)**

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, 3580 Horn, Frauenhofner Straße 2 wurden 4 Teilungspläne, GZ 30249 A, B und C und C1, betreffend die Vermessung der B119 in den KG Groß Gerungs, Ober Rosenauerwald und Haid, übermittelt.

Mit den vorliegenden Teilungsplänen sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür sind entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse (Kundmachungen) für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

Im Bereich der KG Ober Rosenauerwald zur KG Haid wird der Grenzverlauf neu festgelegt (Straßengrenze). Für den Antrag um KG-Grenzänderung beim zuständigen Vermessungsamt ist eine Grenzverlaufsbeschreibung und ein Erläuterungsbericht vorzulegen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die nachfolgend angeführten Anträge bzw. Kundmachungen bezüglich Übernahmen oder Entlassungen von Grundstücksflächen in oder aus dem Gemeindegut bzw. die laut den vorliegenden Vermessungsurkunden sich ergebenden Änderungen der Grundstücksbesitzverhältnisse zu den jeweils ausverhandelten Bedingungen genehmigen.

Zu Vermessungsurkunde GZ 30249 A:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung vom ..... beschlossen:

1. Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 30249 A KG Groß Gerungs angeführte Trennstück 2 wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Der Restteil des Grundstückes 17/19 verbleibt bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei gleich gebliebener Widmung.

2. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 30249 A KG Groß Gerungs angeführten Trennstücke 1 und 3 werden von der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen.

3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Zu Vermessungsurkunde GZ 30249 B:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung vom ..... beschlossen:

1. Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 30249 B KG Ober Rosenauerwald angeführte Trennstück 19 wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Der Restteil des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes 2809/3 verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung.

2. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. BD3, GZ 30249 B KG Ober Rosenauerwald angeführten Trennstücke 4, 6, 7, 12, 13, 17 und 18 werden ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.

3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Zu Vermessungsurkunde GZ 30249 C:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung vom ..... beschlossen:

1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 30249 C KG Haid angeführten Trennstücke 18, 20, 32, 34, 35, 39, 54, 56, 62, 66, 68, 87, 93, 94, 100 und 101 werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Der Restteil der im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke 21/4, 21/5, 30/3, 421/3, 527/1, 530 und 532/3 verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Wirkung.

2. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 30249 C KG Haid angeführten Trennstücke 21, 23, 25 - 27, 30, 43, 44, 46, 48, 50, 52, 53, 55, 58 - 60, 65, 69, 72, 73, 75 - 78, 80, 81, 84, 86, 90, 91, 96, 97, 99, 102, 109 und 111 sowie das Grundstück 24/1 werden ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.

3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Zu Vermessungsurkunde GZ 30249 C1:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung vom ..... beschlossen:

1. Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 30249 C1 KG Haid angeführte Trennstück 9 wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Der Restteil des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes 421/3 verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Wirkung. Das Grundstück 21/5 wird aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht.

2. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Bezüglich der Änderung der Grenze zwischen der Katastralgemeinde Oberrosenauerwaldhäuser und der Katastralgemeinde Haid (beide Gemeinde Groß Gerungs) soll die folgende Grenzverlaufsbeschreibung samt Erläuterungsbericht beschlossen werden:

### Grenzverlaufsbeschreibung

zur Änderung der Grenze zwischen der Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald und der Katastralgemeinde Haid (beide Gemeinde Groß Gerungs)

Durch den Ausbau der B 119 durch die NÖ Straßenbauabteilung 7, Krems an der Donau des Amtes der NÖ Landesregierung wurde deren Verlauf in der Natur verändert.

Auf Grund dieser Änderung wurde von Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation der Plan GZ 30249 B und C ausgearbeitet.

Dabei wurde die neue Katastralgemeindegrenze wie folgt festgelegt:

Die neue Grenze verläuft vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 4576 geradlinig über die Punkte 4616, 4617, 4618, 4622 und 4623 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 4581 und weiters vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 4582 geradlinig über die Punkte 1120, 4585, 4626 und 4627 welcher in die unverändert gebliebene Grenze zwischen den Grenzpunkten 3307 und 3306 eingerechnet wurde.

Das Grundstück 436/2 bzw. 436/4 KG Haid soll mit dem Grundstück 845 in der KG Ober Rosenauerwald vereinigt werden. Das Grundstück 841/2 in der KG Oberrosenauerwald soll mit dem Grundstück 532/1 in der KG Haid vereinigt werden.

### Erläuterungsbericht

Die Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden Ober Rosenauerwald (KG Nr. 24163) und Haid (KG Nr. 24127) verläuft abseits der ehem. Trasse der Landesstraße B 119.

Durch den Ausbau der B 119 durch die NÖ Straßenbauabteilung 7, Krems an der Donau wurde deren Verlauf in der Natur verändert.

Auf Grund dieser Baumaßnahme ergibt sich die Möglichkeit einer Änderung der Katastralgemeindegrenze, bei der nach Stand der Volkszählung 2011 keine Einwohner betroffen sind.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **14.) Katastralgemeinden Heinrichs; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage (Zl. 612)**

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Heinrichs erfolgte eine Grundstücksvermessung. Diese Grundstücksvermessung erfolgte auf Grund des in der Gemeinderatssitzung am 8. September 2014 beschlossenen Grundstücksverkaufs an Herrn Gerald Bauer, 3920 Groß Gerungs 126.

Von der Parzelle Nr. 26 soll das Trennstück 1 im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> und von der ursprünglichen Parzelle Nr. 24 (wird gelöscht) das Trennstück 3 im Ausmaß von 169 m<sup>2</sup> abgetrennt und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 127/3 zugeschlagen werden.

Die Plangrundlage für diese Flächenänderungen bildet die Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3820 Waidhofen a. d. Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ 10915/14, vom 12.11.2014.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3820 Waidhofen a. d. Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ 10915/14, vom 12.11.2014, angeführten Trennstücke 1 und 3 kostenlos übernommen werden und der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen öffentliche Wegparzelle Nr. 127/3, EZ 38 (Öffentliches Gut) zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ. 10915/14, vom 12.11.2014 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **15.) Katastralgemeinde Blumau – Übertragung Grundstück Nr. 177/3; Beschlussfassung (Zl. 612)**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12. November 2014 ersuchen Herr Josef und Frau Monika Kitzler, wohnhaft in 3920 Blumau 29, den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs um Übertragung des Grundstückes Nr. 177/3 KG Blumau in ihren Besitz.

Das Grundstück Nr. 177/3, KG Blumau, ist als öffentliches Gut eingetragen.

Herr und Frau Kitzler führen in ihrem Schreiben an, dass die Fläche zum Teil die Zufahrt zum Wohn- und Wirtschaftsgebäude Blumau 29 darstellt und zum Teil eine Grünfläche ist, die von ihnen schon immer bewirtschaftet wurde. Gegenständliche Zufahrt wurde schon immer von ihnen instandgehalten und der bestehende Asphalt wurde 1996 auf ihre Kosten mit einer neuen Decke versehen.

Sie stellen daher den Antrag, dass ihnen die Stadtgemeinde Groß Gerungs das Grundstück 177/3, KG Blumau, kostenlos überlässt.

Die Parzelle Nr. 177/3 hat ein Flächenmaß von 300 m<sup>2</sup>.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzelle Nr. 177/3 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen und kostenlos an Herrn Josef und Frau Monika Kitzler, wohnhaft in 3920 Blumau 29, übertragen werden soll.

Sämtliche Kosten bezüglich der Umschreibung bzw. grundbücherlichen Durchführung müssen von der Familie Kitzler getragen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.



## 16.) Vereinbarungen Hochplateauloipe der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 266)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2006 wurden unter dem Tagesordnungspunkt 15 auf Grund des Wunsches des Vereins Gerungser Hochplateau-Loipen mit den verschiedensten Besitzern Vereinbarungen bezüglich der Benützung ihrer Grundstücksflächen abgeschlossen.

Der Verein Gerungser Hochplateau-Loipen betreibt auf Grundflächen in den Ortschaften Antenfeinhöfen, Egres, Kinzenschlag, Klein Wetzles, Griesbach und Schönbichl Langlaufloipen.

In diesem Zusammenhang sollen nun mit zwei Grundbesitzern neue Vereinbarungen abgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um Vereinbarungen mit Frau DI Dr. Brigitte Seltenhammer aus 4600 Wels und Herrn Johann Stiedl aus 3925 Rammelhof.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass folgende zwei Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Langlaufloipe abgeschlossen werden sollen:

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs, dem Verein Gerungser Hochplateauloipen und DI Dr. Brigitte Seltenhammer als Grundbesitzerin.

Die Grundbesitzerin gestattet der Stadtgemeinde Groß Gerungs über die Grundstücke 843/1, EZ 7 und 836/4, EZ 137 beide GB 24145 auf dem dort in der Natur befindlichen Traktorweg eine Langlaufloipe zu führen. Das von der Grundbesitzerin erteilte Recht zur Loipenführung kann von der Grundbesitzerin ohne Angabe von Gründen jederzeit formlos widerrufen werden. Das Recht auf die genannte Loipenführung kann nicht ersessen werden.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist nicht ermächtigt Bäume, Büsche und dergleichen auf den angeführten Grundstücken zu entfernen oder den Traktorweg inklusive der Böschung zu verändern. Sollte der Traktorweg nicht mehr den Anforderungen der Loipenführung entsprechen, so ist die Loipe durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs und auf ihre Kosten zu verlegen, wobei eine Verlegung auf den Flächen der Grundbesitzerin nur nach vorheriger Einholung einer Erlaubnis möglich ist.

Sollte durch Pflege und Betrieb der Loipen Schäden am Traktorweg oder an den Bäumen entstehen, so sind diese von der Stadtgemeinde Groß Gerungs der Grundbesitzerin zu entschädigen.

Sollte es durch die Loipenführung zu Schadensfällen kommen, so trifft die Grundbesitzerin keine Haftung. Die Haftung für Schadensfälle liegt bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs, die die Grundbesitzerin insbesondere für alle Nachteile und Schäden, die insbesondere von Dritten an die Grundbesitzerin herangetragen werden, schad- und klaglos zu halten hat.

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs einerseits und dem Grundbesitzer Stiedl Johann, 3925 Rammelhof 1, andererseits wie folgt:

1. Der oben angeführte Grundbesitzer gestattet der Stadtgemeinde Groß Gerungs wie bisher über einen Teil seiner Grundstücke Langlaufloipen zu führen (Änderungen nach Absprache mit dem Verein Gerungser Hochplateauloipe).
2. Durch die Einräumung dieser Dienstbarkeit tritt keine Verjährung der Loipenführung ein.
3. Durch das Recht der Einräumung der Loipenführung trifft im Falle eines Schadensfalles den vorgenannten Grundbesitzer keine Haftung.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

#### **17.) FF-Groß Meinharts; Subventionsansuchen (Zl. 163)**

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Groß Meinharts hat einen tragbaren Stromerzeuger bereits seit 1989 im Einsatz. Aufgrund des Alters tauchen im Betrieb immer wieder unvorhersehbare Probleme auf, die auch nach mehrmaliger Überprüfung durch Fachpersonal nicht in den Griff zu bekommen sind. Es ist vor allem bei technischen Einsätzen mit Menschenrettung unbedingt erforderlich, dass der Stromerzeuger unverzüglich, zuverlässig und einwandfrei funktioniert, da über diesen der hydraulische Rettungssatz betrieben wird.

Im neuen Stationierungskonzept ist für die Feuerwehr Groß Meinharts ein vom Landesfeuerwehrkommando geförderter Stromerzeuger RS 14 (mit € 2.500,--) alle 25 Jahre vorgesehen.

Die Freiwillige Feuerwehr Groß Meinharts ersucht daher die Stadtgemeinde Groß Gerungs um einen Kostenzuschuss von € 2.500,-- für den Ankauf eines neuen Stromerzeugers RS 14.

Der gesamte Kaufpreis des Stromerzeugers von der Firma Rosenbauer beläuft sich auf € 8.217,64.

Der Betrag von € 2.500,-- wäre im Voranschlag für das Jahr 2015 eingeplant worden.

VA-Stelle 5/163 – 777000/6                      VA Betrag: € 8.300 ,--                      frei: € 8.300,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Freiwilligen Feuerwehr Groß Meinharts für den Ankauf eines neuen Stromerzeugers eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 2.500,-- gewährt werden soll. Die Auszahlung soll im Jahr 2015 erfolgen.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

#### **18.) Arbeiter-Samariter-Bund Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 530)**

Sachverhalt:

Vom Arbeiter-Samariter-Bund Groß Gerungs (ASBÖ) wurde ein Ansuchen um eine außerordentliche Subvention für den Ankauf eines Rettungs- und Krankentransportwagens (RTW/KTW) an die Stadtgemeinde Groß Gerungs gerichtet.

Im Ansuchen wurde angeführt, dass das alte Fahrzeug aufgrund der sehr hohen Kilometerleistung (über 400.000 km) und einem Alter von 12 Jahren ausgeschieden werden muss.

Der Aufpreis für die Neuanschaffung beträgt rund € 72.000,-- für ein Fahrzeug mit dem besten Preis/Leistungsverhältnis und einer Ausstattung, die man auf die Mindestanforderungen beschränkt hat.

Im Schreiben wird auch angeführt, dass die Transporteinnahmen von den Sozialversicherungsträgern in den letzten Jahren immer gleich geblieben sind, obwohl Betriebs-, Personalkosten etc. ständig gestiegen sind. Der ASBÖ ist daher vermehrt auf die Unterstützung der Stadtgemeinde Groß Gerungs angewiesen, besonders bei derartigen finanziellen Großprojekten.

Eine finanzielle Unterstützung für dieses Projekt wäre im Voranschlag 2015 eingeplant.

VA-Stelle 1/530 – 7571                      VA Betrag: € 40.000,--                      frei: € 40.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem ASBÖ Groß Gerungs für die Neuanschaffung eines RTW/KTW eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 15.000,-- gewährt wird.

Die Auszahlung soll im Jahr 2015 erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

**19.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 07 – Betriebsgebiet Dietmanns;  
Beschluss über die Annahme der Bundesförderung (Zl. 850)**

Sachverhalt:

Auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 25. November 2014 wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter mit Entscheidung vom 28. November 2014 eine Förderung für das Projekt Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs BA 7 Betriebsgebiet Dietmanns gewährt.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde als Abwicklungsstelle betreffend dem Förderungsvertrag beauftragt.

Es muss nun mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, ein Fördervertrag aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, abgeschlossen werden. Die wichtigsten Inhalte des Fördervertrages lauten:

Antragsnummer: B200549

Bezeichnung: Wasserversorgungsanlage BA 7 Betriebsgebiet Dietmanns

Funktionsfähigkeitsfrist: 30. Juni 2012

Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 60.000,-- beträgt der vorläufige Fördersatz 15 %.

Die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination beträgt € 640,--.

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 9.640,-- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

Antrag von Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP):

Der Gemeinderat möge den o. a. Fördervertrag vom 28. November 2014, Antragsnummer B200549, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 7 Betriebsgebiet Dietmanns, zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Förderungsnehmer zu den im Vertrag angeführten Bedingungen annehmen und diese Annahme beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

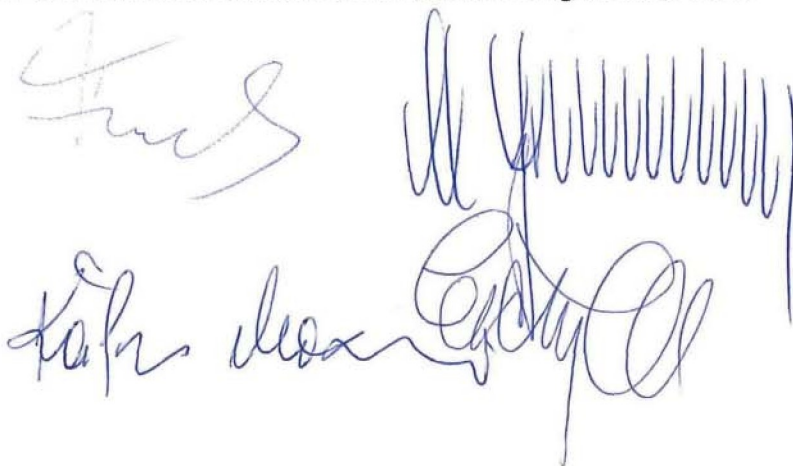
Einstimmig

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es sich bei dieser Gemeinderatssitzung um die letzte Sitzung im Jahr 2014 handelt und auch gleichzeitig um die letzte Gemeinderatssitzung vor den kommenden Gemeinderatswahlen.

Er bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit bei den Stadt- und Gemeinderäten aller Fraktionen für das freundschaftliche Miteinander in den vergangenen 5 Jahren und wünscht ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

GR Melitta Altenhofer, GR Franz Rauch und GR Manfred Atteneder wünschen namens ihrer Fraktionen ebenfalls ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung um 20.55 Uhr.



## Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Ich als Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgenden öffentlichen Sitzungspunkt erweitert wird:

- *Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 07 – Betriebsgebiet Dietmanns; Beschluss über die Annahme der Bundesförderung*

Die Aufnahme dieses Sitzungspunktes begründe ich wie folgt:

Mit Schreiben vom 28. November 2011, eingelangt bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs am 9. Dezember 2014, wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend der Bundesförderung für das Projekt Wasserversorgung Groß Gerungs, Bauabschnitt 07 – Betriebsgebiet Dietmanns, der Förderungsvertrag Nr. B200549 übermittelt. Dieser Förderungsvertrag muss mit der Kommunalkredit Public Consulting als Abwicklungsstelle abgeschlossen werden.

Um die Fördermittel möglichst rasch in Anspruch nehmen zu können ersuche ich um Aufnahme dieses Sitzungspunktes zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung.

Der Vizebürgermeister:



Karl Eichinger

Groß Gerungs, am 11. Dezember 2014



## Zum Voranschlag 2015

Der Umbau des Rathauses, Renovierung von Hallenbad, Bahnhof und Altem Rathaus waren und sind sicher notwendig, im wahrsten Sinne des Wortes notwendig und verursachen beachtliche Kosten.

Die Gemeindevertreter müssten sich aber auch um direkte Anliegen der Bürger kümmern sowie neue Projekte in Angriff nehmen.

Zum Beispiel:

Der Gehweg <sup>zwischen</sup> zum Friedhof <sup>und</sup> am Kogel sollte beleuchtet werden, damit er auch im Winter begehbar bleibt, das würde dem Gedanken der "Gesunden Gemeinde" entsprechen.

Eine öffentliche WC - Anlage neben der Kirche.

Kinderspielplätze in den Katastralgemeinden.

Weiterer Ausbau erneuerbarer Energie.

Schaffung eines Ärztezentrums.

Für diese oder ähnliche Punkte ist vorläufig im Budget kein Geld vorgesehen, daher werden wir dem Voranschlag 2015 nicht zustimmen.

Als eine wichtige Anregung für die kommenden Jahre wollen wir noch deponieren:

Um ein besseres, zukunftsorientiertes Arbeiten zu ermöglichen, sollen von den Gemeindevertretern Rahmenbedingungen geschaffen werden, wo sich alle Gemeindevertreter und interessierten Bürger informieren und einbringen können.

Es soll die Möglichkeit zur Einbringung von Ideen und Vorschlägen, zu einer parteiunabhängigen Diskussion der Vorhaben in der Gemeinde geben. Dies kann zu einer demokratischeren Mitbestimmung im Sinne einer echten Bürgerbeteiligung führen und die Freude an der Zusammenarbeit in der Gemeinde fördern.



## KUNDMACHUNG

Am **Dienstag**, den **16. Dezember 2014 um 20.00 Uhr**, findet im Stadttamt eine

### GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

#### TAGESORDNUNG

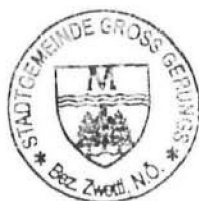
##### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 30. Oktober 2014 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Voranschlag 2015 und mittelfristiger Finanzplan 2015 - 2019; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Projekt Erstellung Digitaler Leitungskataster BA 17; Darlehensaufnahme (Zl. 8591)
- 5.) Darlehen Finanzierung ABA Griesbach Abänderung Konditionen; Beschlussfassung (Zl. 8591)
- 6.) Neue Mittelschule Groß Gerungs, Rückabwicklung Leasingverpflichtung; Beschlussfassung
- 7.) Katastralgemeinde Dietmanns; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 8.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ansuchen um Baugrundverkauf Parzelle Nr. 1288/1 – Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 8. September 2014 (Zl. 840)
- 9.) Katastralgemeinde Griesbach; Ankauf Grundstücksfläche (Zl. 840)
- 10.) Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Fahrzeugankäufe (Zl. 820)
  - a) KUBOTA Allradtraktor
  - b) Radlader Liebherr L 509 – gebraucht
- 11.) Winterdienst; Festlegung der Stundensätze (Zl. 6121)
- 12.) Bauführung des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 13.) Katastralgemeinden Groß Gerungs, Oberrosenauerwaldhäuser und Haid, Korrektion B 119 km 63,9 – 64,8; Beschlussfassungen (Zl. 612)

- 14.) Katastralgemeinden Heinrichs; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage (Zl. 612)
- 15.) Katastralgemeinde Blumau – Übertragung Grundstück Nr. 177/3; Beschlussfassung (Zl. 612)
- 16.) Vereinbarungen Hochplateauloipe der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 266)
- 17.) FF-Groß Meinharts; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 18.) Arbeiter-Samariter-Bund Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 530)

Der Bürgermeister:

  
OSR Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 05.12.2014

Angeschlagen am: 05.12.2014  
Abgenommen am: 17.12.2014